

Aktenzeichen: 10 AZR 558/90

Bundesarbeitsgericht 10. Senat Urteil vom 09. September 1992
- 10 AZR 558/90 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 01. Dezember 1989
Oldenburg - 2 Ca 696/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. August 1990
Niedersachsen - 13 Sa 390/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Weihnachtsgratifikation - Betriebliche Übung - Höhe des Anspruchs

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 558/90

13 Sa 390/90 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. September 1992

Range-Streck,

Urteil

In Sachen

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1992 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Meyer und Großmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. August 1990 - 13 Sa 390/90 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 1. Dezember 1989 - 2 Ca 696/88 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag zu zahlen sind.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1986 und deren Höhe.

Der am 16. März 1928 geborene Kläger war seit 1968 bei der Beklagten als Spezialbaufacharbeiter beschäftigt; sein Stundenlohn betrug 1986 16,26 DM brutto. Seit dem 1. Januar 1987 ist der Kläger im Vorruhestand.

Der Kläger ist Mitglied der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden. Die Beklagte gehört seit dem 1. Januar 1976 keinem Arbeitgeberverband mehr an.

In den Jahren 1977 bis 1980 zahlte die Beklagte dem Kläger - wie den anderen Mitarbeitern - ein Weihnachtsgeld ohne Vorbehalt in Höhe des Betrages, der nach dem jeweiligen Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens zugunsten der Angestellten des Baugewerbes (TV 13.ME-Baugewerbe) ge-



zahlt wurde. Die Weihnachtsgeldzahlung 1980, die im Lohnstreifen mit der Abkürzung "W.G." gekennzeichnet war, betrug 723,60 DM brutto.

1981 stellte die Beklagte die Zahlung des Weihnachtsgeldes ein.

Der Kläger - wie auch einige andere Arbeitnehmer - erhob daraufhin Klage; die Beklagte wurde durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 22. Juni 1982 - 4 Ca 64/82 - aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der betrieblichen Übung zur Zahlung eines Weihnachtsgeldes für 1981 in Höhe von 996,06 DM brutto entsprechend dem im Baugewerbe geltenden Tarifvertrag verurteilt.

Auch in den Jahren 1982 bis 1985 zahlte die Beklagte zunächst kein Weihnachtsgeld, worauf der Kläger jeweils Klage beim Arbeitsgericht erhob. Die Klageverfahren endeten zum Teil durch Vergleiche, die Zahlungen von 900,-- DM (1982), 1.000,-- DM (1983) und 1.100,-- DM (1984) vorsahen; für das Jahr 1985 verurteilte das Landesarbeitsgericht Niedersachsen die Beklagte mit Urteil vom 3. Februar 1989 - 4 (2) Sa 1639/86 - zur Zahlung eines Weihnachtsgeldes in Höhe von 1.610,58 DM brutto aufgrund betrieblicher Übung, berechnet nach dem TV 13.ME-Baugewerbe in Höhe des 102-fachen Gesamttarifstundenlohnes.

Mit Schreiben der IG Bau-Steine-Erden vom 5. Januar 1987 machte der Kläger den Anspruch auf Zahlung des Weihnachtsgeldes 1986 in Höhe von 1.658,52 DM brutto, berechnet nach dem 102-fa-



chen Gesamttarifstundenlohn für die Zeit vom Dezember 1985 bis November 1986 geltend. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 9. Januar 1987 die Zahlung ab.

Mit Schreiben vom 3. Februar 1987 verlangte der Kläger weitere 138,21 DM brutto als anteiliges Weihnachtsgeld für den Monat Dezember 1986.

Am 2. März 1987 erhob der Kläger schließlich Klage auf Zahlung von insgesamt 1.796,73 DM brutto sowie Zinsen.

Der Kläger ist der Auffassung, der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsgratifikation stehe ihm aufgrund betrieblicher Übung in der geltend gemachten Höhe, also berechnet nach dem TV 13.ME-Baugewerbe, aufgrund der mehrfachen Zahlung des Weihnachtsgeldes ohne Tarifbindung in den Jahren 1977 bis 1980 zu. Vertragsinhalt durch betriebliche Übung sei die Zahlung entsprechend der Berechnungsvorschriften des jeweils gültigen TV 13.ME-Baugewerbe geworden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.796,73 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 6. März 1987 aus dem sich ergebenden Nettobetrag zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sie habe den Anspruch des Klägers durch Aufgabe der betrieblichen Übung durch die Nichtzahlung im Jahre



1981 beseitigt. Im übrigen könne der Kläger höchstens einen Anspruch auf 1.100,-- DM geltend machen, da sich die Parteien durch die jeweiligen Vergleichsabschlüsse in den Jahren 1982 bis 1984 Jahr für Jahr auf niedrigere Beträge, zuletzt 1.100,-- DM (1984), geeinigt hätten. Falls überhaupt eine betriebliche Übung zu bejahen sei, sei diese insoweit modifiziert worden, so daß sich der Anspruch des Klägers nicht mehr nach dem TV 13.ME-Baugewerbe errechne, sondern allenfalls in Höhe des letzten Vergleichsbetrags bestehe. Der Kläger habe aus dem Verhalten der Beklagten nicht darauf schließen dürfen, die Beklagte hätte sich verpflichten wollen, auch zukünftig jede tarifliche Erhöhung der Weihnachtsgratifikation zu berücksichtigen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben und in Übereinstimmung mit einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. Februar 1989 - 4 (2) Sa 1639/86 - einen Anspruch aus betrieblicher Übung mit dem Inhalt angenommen, daß der Kläger eine Gratifikation, berechnet nach dem jeweiligen TV 13.ME-Baugewerbe, beanspruchen könne. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte unter Zurückweisung der Berufung im übrigen verurteilt, an den Kläger 723,60 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 6. März 1987 zu zahlen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen erfolglos gebliebenen Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und - unter Beschränkung des Zinsanspruchs auf den Nettobetrag - zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung, mit der es dem Kläger eine Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1986 nur in Höhe von 723,60 DM brutto zusprach und die Klage im übrigen abwies, damit begründet, daß dem Kläger zwar ein Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation aufgrund betrieblicher Übung zustehe, dieser Anspruch in der Höhe jedoch auf 723,60 DM brutto, den im Jahr 1980 zuletzt von der Beklagten freiwillig gezahlten Betrag, begrenzt sei. Das Landesarbeitsgericht führt dazu aus, die Auslegung des Gesamtverhaltens der Beklagten ergebe nicht, daß der Kläger darauf vertrauen durfte, er werde Weihnachtsgeld entsprechend den jeweiligen zukünftigen TV 13.ME-Baugewerbe erhalten. Mit ihrer Bezeichnung der jeweiligen Zahlungen in den Lohnstreifen für November bzw. Dezember 1977 bis 1980 als "W.G." (Weihnachtsgeld bzw. Weihnachtsgratifikation) habe die Beklagte die Terminologie des Tarifvertrags über das anteilige 13. Monatseinkommen im Baugewerbe nicht übernommen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Beklagte in den Jahren 1977 bis 1980 die Zahlungen der Höhe nach entsprechend den jeweiligen TV 13.ME-Baugewerbe berechnete, könne eine Bindung an die jeweils gültigen zukünftigen Tarifverträge nicht abgeleitet werden, da in der Tarifentwicklung eine derartige Steigerung des Anspruchs auf ein anteiliges 13. Monatseinkommen eingetreten sei, daß nicht un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



terstellt werden könne, die Beklagte wolle sich zur Zahlung eines Weihnachtsgeldes entsprechend den jeweils geltenden Tarifverträgen verpflichten.

II. Diesen Ausführungen zur Höhe des klägerischen Anspruchs vermag der Senat nicht zu folgen.

Dem Kläger steht für 1986 ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation in der geltend gemachten Höhe von 1.796,73 DM brutto zu:

Zunächst ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten - insoweit wird seine Entscheidung auch nicht durch die Revision angefochten -, daß sich ein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation dem Grunde nach aus dem Gesichtspunkt der betrieblichen Übung ergibt und daß dieser vertragliche Anspruch durch einseitige Einstellung der Zahlung seitens der Beklagten nicht beseitigt werden kann.

Entgegen der Entscheidung des Berufungsgerichts ist der Anspruch des Klägers aber nicht auf die Höhe der letzten freiwilligen Zahlung der Beklagten im Jahre 1980 begrenzt: Eine derartige Auslegung des die betriebliche Übung begründenden Gesamtverhaltens der Beklagten ist nicht gerechtfertigt.

Dabei kann das Revisionsgericht die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der durch die betriebliche Übung typisierten Einzelarbeitsbedingungen frei nachprüfen und die typischen Vertragsklauseln selbst auslegen (BAG Urteil vom 1. März 1972



- 4 AZR 200/71 - AP Nr. 11 zu § 242 BGB Betriebliche Übung).

Die rechtliche Bedeutung der betrieblichen Übung besteht darin, daß sie in die einzelnen Arbeitsverhältnisse eingeht und zum Inhalt der Arbeitsverträge wird. Demnach richtet sich auch die Auslegung der so ausgestalteten Einzelarbeitsverträge nach den Grundsätzen des Vertragsrechts. Das Revisionsgericht hat grundsätzlich nur zu prüfen, ob der angenommene Erklärungswert des tatsächlichen Verhaltens den Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB entspricht und mit den Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungssätzen vereinbar ist (BAG Urteil vom 1. März 1972 - 4 AZR 200/71 - aaO). Diese Grenzen gelten für das Revisionsgericht aber nicht bei der Auslegung sog. typischer Verträge. Da eine betriebliche Übung gerade die Einzelarbeitsverträge typisiert, kann daher das Revisionsgericht den Erklärungswert des Verhaltens des Arbeitgebers selbst auslegen.

Eine Auslegung der von der Beklagten durch mehrmalige vorbehaltlose Zahlung in den Jahren 1977 bis 1980 gesetzten betrieblichen Übung ergibt keine Begrenzung auf den zuletzt freiwillig gezahlten Betrag von 753,60 DM brutto im Jahr 1980.

Die Beklagte hat - worauf die Revision noch einmal hinweist - die Höhe der Weihnachtsgeldzahlungen in den Jahren 1977 bis 1980 entsprechend dem jeweiligen TV 13.ME-Baugewerbe berechnet. Eine Beschränkung der Zahlung auf den im laufenden Jahr geltenden TV 13.ME-Baugewerbe auch für die nächsten Jahre oder auf die Höhe der letztjährigen Zahlung ist weder ausdrücklich erfolgt noch kann sie der von der Beklagten praktizierten Regelung in



diesen Jahren entnommen werden. Durch die tatsächlich erfolgten Zahlungen entsprechend dem jeweiligen TV 13.ME-Baugewerbe mußte bei den Zahlungsempfängern vielmehr der Eindruck entstehen, daß die Höhe der Weihnachtsgratifikation jeweils dem geltenden TV 13.ME-Baugewerbe entsprechen soll. Wie das Landesarbeitsgericht Niedersachsen in seinem Urteil vom 3. Februar 1989 - 4 (2) Sa 1639/86 - hinsichtlich der Weihnachtsgratifikation des Klägers für das Jahr 1985 entschieden hat, liegt darin eine zugunsten des Klägers begründete betriebliche Übung dahingehend, daß ihm zu Weihnachten als Gratifikation ein Betrag gezahlt wird, wie er bei beiderseitiger Tarifbindung aufgrund des jeweiligen TV 13.ME-Baugewerbe zu zahlen gewesen wäre. Wie die Revision zu Recht vorträgt, ist Inhalt dieser betrieblichen Übung insbesondere die Zahlung eines Weihnachtsgeldes berechnet nach dem jeweiligen TV 13.ME-Baugewerbe. Da die Beklagte ihre vorbehaltlosen Zahlungen eines Weihnachtsgeldes in den Jahren 1977 bis 1980 jeweils nach den Vorschriften des in dem entsprechenden Jahr geltenden TV 13.ME-Baugewerbe berechnete, kann dieses Verhalten unter Berücksichtigung aller Umstände nach außen hin nur so verstanden werden, daß die zu zahlende Weihnachtsgratifikation jährlich nach dem jeweils gültigen TV 13.ME-Baugewerbe bemessen wird.

Diese für den Kläger über mehrere Jahre erkennbare Handhabung der Weihnachtsgeldzahlungen durch die Beklagte einschließlich deren Berechnung ist auch in der Folgezeit dem Kläger gegenüber nicht wirksam geändert worden.

Insbesondere ergibt sich eine Beseitigung oder Beschränkung des Weihnachtsgeldanspruchs des Klägers nicht aus der Zahlungs-



einstellung durch die Beklagte. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, konnte der durch die betriebliche Übung begründete vertragliche Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation bemessen nach dem jeweils gültigen TV 13.ME-Baugewerbe nicht einseitig durch Zahlungseinstellung seitens der Beklagten beseitigt werden. Auch in der durch die betriebliche Übung gegebenen Höhe wird der Anspruch durch die Zahlungseinstellung nicht berührt.

Für das Jahr 1981 zahlte die Beklagte entsprechend des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 22. Juni 1982 (- 4 Ca 64/82 -) an den Kläger ebenfalls ein Weihnachtsgeld, berechnet nach dem TV 13.ME-Baugewerbe in Höhe von 996,06 DM brutto.

Die in den Jahren 1982 bis 1984 in den vom Kläger anhängig gemachten Klageverfahren geschlossenen Vergleiche (1982: 900,-- DM - 1983: 1.000,-- DM - 1984: 1.100,-- DM) führen ebenfalls zu keiner Beschränkung des Weihnachtsgeldanspruchs des Klägers in den folgenden Jahren. Durch seine Klagen auf Zahlung eines stets nach dem TV 13.ME-Baugewerbe berechneten Weihnachtsgeldbetrages hat der Kläger gerade gezeigt, daß er die vollen Ansprüche erhebt, selbst wenn er dann vergleichsweise aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auch immer auf einen Teil der behaupteten Forderung verzichtete. Ein Vertrauen der Beklagten, der Kläger werde künftig nur noch Bruchteile der nach dem jeweiligen TV 13.ME-Baugewerbe berechneten Weihnachtsgratifikation verlangen, konnte somit nicht entstehen. Das ergibt sich schon daraus, daß der Kläger nach dem ersten Vergleich wieder den vol-



len Betrag einklagte und auch die Vergleichsbeträge unterschiedlich sind. Eine wirksame Änderung der betrieblichen Übung oder des Einzelarbeitsvertrages des Klägers kann daraus nicht entnommen werden, da ein entsprechender beiderseitiger Rechtsänderungswille nicht ersichtlich ist. Der Kläger hat gerade durch seine jeweilige Klageerhebung erkennbar gemacht, daß er auf der Zahlung des Weihnachtsgeldes in der nach dem jeweiligen TV 13.ME-Baugewerbe berechneten Höhe besteht.

Auch für das Jahr 1985 hat der Kläger den nach dem TV 13.ME-Baugewerbe berechneten Anspruch klageweise geltend gemacht. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat auf die Anschlußberufung des Klägers hin die Beklagte für das Jahr 1985 durch Urteil vom 3. Februar 1989 - 4 (2) Sa 1639/86 - zur Zahlung des vollen nach dem TV 13.ME-Baugewerbe berechneten Weihnachtsgeldes in Höhe von 1.610,58 DM brutto verurteilt.

Nach allem steht dem Kläger für 1986 ein Weihnachtsgeld berechnet nach dem TV 13.ME-Baugewerbe zu. Der Umstand, daß die Beklagte die Terminologie des TV 13.ME-Baugewerbe nicht verwendet hat, ist ohne Bedeutung.

Gegen die Höhe des Klageanspruchs von 1.796,73 DM brutto hat die Beklagte Einwände nicht erhoben.

Der Kläger kann jedoch nur Zinsen aus dem sich aus dem eingeklagten Bruttobetrag ergebenden Nettobetrag verlangen (BAG Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 295/83 - AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Presse).



Die Ansprüche sind nicht nach § 16 BRTV-Bau, der kraft **Allgemeinverbindlicherklärung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien** Anwendung findet, verfallen: Der Kläger hat die Ansprüche jeweils rechtzeitig schriftlich und gerichtlich geltend gemacht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Dr. Meyer

Großmann

